

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

08.09.2016

Geschäftszeichen:

II 44.1-1.154.30-31/15

### Zulassungsnummer:

**Z-154.30-62**

### Antragsteller:

**Polysport GmbH**  
**Systeme für Sporthallen**  
Pfarrleitenweg 10  
96486 Lautertal

### Geltungsdauer

vom: **8. September 2016**

bis: **6. November 2019**

### Zulassungsgegenstand:

**Sportbodensystem nach DIN EN 14904**  
**"Duplex PUR eco"**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit des unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkts nach der harmonisierten Norm DIN EN 14904 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und drei Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-154.30-62 vom 6. November 2014. Der Gegenstand ist erstmals am 6. November 2014 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.\*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

\* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.

Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Sportbodensysteme "Duplex PUR eco" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14904<sup>1</sup> in Innenräumen.

Die Sportbodensysteme bestehen aus einem mehrschichtigen Oberbelag, einer optionalen oberen Elastikschicht, einer Lastverteilerschicht und einer unteren Elastikschicht.

Die Sportbodensysteme erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"<sup>2</sup> und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

Eine Bewertung der sportfunktionalen Eigenschaften erfolgt im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Allgemeines

Die Sportbodensysteme müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14904 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Sportbodensysteme "Duplex PUR eco" umfassen eine Gruppe von Einzelsystemen, die in der Anlage 1 gelistet sind. Angaben zu den einzelnen Systemaufbauten sind beim DIBt hinterlegt.

Die Sportbodensysteme werden am Anwendungsort hergestellt und müssen der Anlage 2 entsprechen. Sie müssen grundsätzlich aus folgenden Komponenten und Bauprodukten bestehen:

- einem mehrschichtigen Oberbelag (siehe 2.1.2)
- einer optionalen oberen Elastikschicht (siehe 2.1.3)
- einem optionalen Kleber (siehe 2.1.4)
- einer Lastverteilerschicht, ein- oder zweilagig (siehe 2.1.5) und
- einer unteren Elastikschicht (siehe 2.1.6)

Die Sportbodensysteme müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

<sup>1</sup> DIN EN 14904:2006-06 Sportböden – Mehrzweck-Sporthallenböden – Anforderungen bzw. die in den Mitgliedstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14904:2006

<sup>2</sup> Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.  
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

### 2.1.2 Mehrschichtiger Oberbelag

Für die Herstellung der Sportbodensysteme muss eines der nachfolgenden Systeme auf Basis von Polyurethan als Oberbelag verwendet werden:

	Produktname	Basis	Maximaler Verbrauch [g/m <sup>2</sup> ]	Hersteller
1	<b>Oberbelag-System Descol</b>			
1a	Pulastic Coating 221/W	Versiegelung auf Basis von Polyurethan	150	B.V. Descol Kunststoff Chemie, Deventer, Niederlande
1b	Pulastic GM 2000	Elastische Beschichtung auf Basis von Polyurethan	2800	
1c	Pulastic EG	Spachtelschicht auf Basis von Polyurethan	400	
2	<b>Oberbelag-System Conica</b>			
2a	CONIFLOOR 520 CW oder Conipur 3202 W	Versiegelung auf Basis von Polyurethan	250	Conica AG, Schaffhausen, Schweiz
2b	Conipur 248 oder Conipur 224 N oder Conipur 3330	Elastische Beschichtung auf Basis von Polyurethan	4000	
2c	Conipur 220 oder Conipur 220 FL	Spachtelschicht auf Basis von Polyurethan	800	
Alle Angaben in der Tabelle: ± 10 %				

Der Oberbelag muss die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

### 2.1.3 Optionale obere Elastikschicht

Es sind folgende obere Elastikschichten zu verwenden:

	Produkt	Basis	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr.	Dichte [kg/m <sup>3</sup> ]	Dicke [mm]	Lieferant
1	Recoflex 280	Polyurethan-gebundenes Holz-, Kork- und Latex- Granulat	–	280	4 (± 6%)	Berleburger Schaumstoffwerk GmbH, Bad Berleburg
2	Regupol 5115	Polyurethan-gebundene weichelastische Rohstoffe	–	515	≤ 6	
3	Greiner PKR 310	Polyurethanschaum	Z-155.10-196	310	≤ 5	Greiner MULTIf foam GmbH, Linz, Österreich

Als Alternative ist die folgende Polyurethanbeschichtung als Elastikschicht zu verwenden.

	Produktname	Art	Mischungsverhältnis A : B	Maximaler Verbrauch [g/m <sup>2</sup> ]	Hersteller
4	CONIPUR 3335	2-komponentige Elastikschicht auf Polyurethanbasis	707 : 100	4500	Conica AG, Schaffhausen, Schweiz

#### 2.1.4 Kleber

Es sind folgende Kleber zu verwenden:

	Produktname	Art	maximaler Verbrauch [g/m <sup>2</sup> ]	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr.	Hersteller
1	Nibofloor M 3	Verklebung von Elastikschichten	650	Z-155.20-105	Bostik GmbH, Borgholzhausen
2	Bostik's Best	Verklebung der 2-lagigen Lastverteilerschicht	300	Z-155.20-246	
3	Uzin KE 2000 S	Verklebung von Elastikschichten oder der 2-lagigen Lastverteilerschicht	600	Z-155.20-149	Uzin Utz AG, Ulm
4	Forbo 528 Eurostar Allround	Verklebung der 2-lagigen Lastverteilerschicht	490	Z-155.20-239	Forbo GmbH, Erfurt
5	Forbo 622 Eurostar Tack	Verklebung von Elastikschichten oder der 2-lagigen Lastverteilerschicht	450	Z-155.20-209	
6	Polysport 1-K-PUR	Verklebung der Nut- und Federverbindung	30	–	Polysport GmbH, Lautertal

#### 2.1.5 Lastverteilerschicht

Als Lastverteilerschicht müssen folgende Platten nach DIN EN 13986<sup>3</sup> eingesetzt werden.

Lfd. Nr.	Produktname	Art	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m <sup>3</sup> ]	Hersteller
1	AGEPAN (TOPAN) Sportboden FF	MDF-Platten <sup>4</sup>	2 x 10	800	Glunz AG, Meppen
2	k. A.	Birkensperrholz (Birke durch und durch)	2 x 6 – 9 1 x 12 – 18	710	Sveza-Les <sup>5</sup> Plyterra <sup>6</sup>
Alle Angaben ± 10 %					

<sup>3</sup> DIN EN 13986:2005-03 Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

<sup>4</sup> Mitteldichte Holzfaserverplatte

<sup>5</sup> Weitere Angaben zu Sveza-Les: Greenwood Office Center, 17, Putilkovo, Krasnogorsk District, 69th km of MKAD, Moscow Region, Russia, 143441

<sup>6</sup> Weitere Angaben zu Plyterra: Closed Joint-stock company "Plyterra", Leninskaya str. 1, 431105 Umet, Zubovo-Polyansky region, Russia

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-154.30-62

Seite 6 von 10 | 8. September 2016

Wird die Lastverteilerschicht zweilagig ausgeführt, so ist einer der Kleber gemäß Abschnitt 2.1.4, lfd. Nr. 2, 3, 4 oder 5 zur Verklebung der beiden Platten zu verwenden. Bei einlagiger Ausführung mit Nut- und Federverbindung, ist der Kleber gemäß Abschnitt 2.1.4, lfd. Nr. 6 zu verwenden.

**2.1.6 Untere Elastikschicht**

Für die Elastikschicht ist einer der nachfolgenden Schäume zu verwenden:

Lfd. Nr.	Produktname	Basis	Rohdichte [kg/m <sup>3</sup> ]	Dicke* [mm]	Hersteller
1	re-bounce uni S 81.100	Polyurethan	100 (±15 %)	10, 15, 20	Recticel BV, Wijchen, Niederlande
2	re-bounce uni S 81.101	Polyurethan	120 (± 15 %)	20	
3	re-bounce uni S 81.102	Polyurethan	140 (± 15 %)	20	
4	re-bounce uni S 81.103	Polyurethan	60 (± 15 %)	10, 15, 20	
5	re-bounce uni S 81.104	Polyurethan	80 (± 15 %)	10, 15, 20	
6	Metzopor V06 B2	Polyurethan	80 (± 20 %)	15, 20	Metzeler Schaum GmbH, Memmingen
7	Metzopor V08 HB2	Polyurethan	100 (± 20 %)	10, 15, 20	
8	Metzopor V12 B2	Polyurethan	160 (± 20 %)	20	
9	Variofoam 2000 Typ P 60 HF	Polyurethan	60 (± 20 %)	10, 15, 20	BSW Berleburger Schaumstoff- werk GmbH, Bad Berleburg
10	Variofoam 2000 Typ P 120 HF	Polyurethan	125 (± 20 %)	20	
11	Variofoam 2000 Typ P 140 HF	Polyurethan	140 (± 20 %)	20	
12	FR 60	Polyurethan	60 (± 15 %)	10, 15, 20	Greiner MULTIfoam GmbH, Linz, Österreich
13	FR 80	Polyurethan	80 (± 15 %)	10, 15, 20	
14	FR 100	Polyurethan	100 (± 15 %)	10, 15, 20	
15	FR 120	Polyurethan	120 (± 20 %)	20	
16	FR 120 genoppt	Polyurethan	120 (± 20 %)	20	
17	PKR 310 Elastikpads (95 x 45 mm) nach allg. bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-158.10-96	Recycliertes Polyurethan	310 (± 10 %)	10, 15, 20	

Lfd. Nr.	Produktname	Basis	Rohdichte [kg/m <sup>3</sup> ]	Dicke* [mm]	Hersteller
18	Regupol 5115 Elastikpads	Polyurethan-gebundene weich-elastische Rohstoffe	515 (± 10 %)	10, 15, 20	BSW Berleburger Schaumstoffwerk GmbH, Bad Berleburg
19	PE Noppe	Polyolefin-schaumstoff	52 (± 10 %)	15	Polysport GmbH, Lautertal
* Angaben: ± 10 %					

### 2.1.7 Identität

Die chemische Zusammensetzung der unter den Abschnitten 2.1.2 bis 2.1.6 aufgeführten Komponenten muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die für die Herstellung der Sportbodensysteme einzusetzenden Komponenten bzw. Bauprodukte müssen den Bestimmungen nach Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.6 entsprechen. Sie sind werkseitig herzustellen.

### 2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die Komponenten und Bauprodukte müssen nach Angaben des jeweiligen Herstellers gelagert werden.

### 2.2.3 Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte

#### 2.2.3.1 Allgemeines

Die Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, muss gemäß den jeweiligen Bestimmungen in dieser technischen Regel erfolgen.

#### 2.2.3.2 Kennzeichnung des mehrschichtigen Oberbelags

Der mehrschichtige Oberbelag nach Abschnitt 2.1.2, seine Verpackung oder der jeweilige Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des mehrschichtigen Oberbelags
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
  - Name des Herstellers des mehrschichtigen Oberbelags
  - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks des mehrschichtigen Oberbelags
  - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-62"
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
  - "Zur Verwendung im Sportbodensystem Duplex PUR eco"
  - "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

#### 2.2.3.3 Kennzeichnung der Elastikschichten

Die Elastikschichten nach Abschnitt 2.1.3 und 2.1.6, ihre Verpackung oder der jeweilige Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.



**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-154.30-62

Seite 8 von 10 | 8. September 2016

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Elastikschicht
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
  - Name des Herstellers der Elastikschicht
  - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks der Elastikschicht
  - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-62"
  - "Zur Verwendung im Sportbodensystem Duplex PUR eco"

**2.2.3.4 Kennzeichnung des Klebers**

Der Kleber gemäß Abschnitt 2.1.4, lfd. Nr. 6 seine Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Klebers
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
  - Name des Herstellers
  - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks des Klebers
  - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-62"
  - "Zur Verwendung im Sportbodensystem Duplex PUR eco"

**2.3 Übereinstimmungsnachweis****2.3.1 Allgemeines**

Für die Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, gelten die dort aufgeführten Bestimmungen für die Übereinstimmungsnachweisverfahren.

**2.3.2 Übereinstimmungsnachweis für den mehrschichtigen Oberbelag**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts nach Abschnitt 2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Oberbelags eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Oberbelags mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Antragsteller eine Kopie des Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

**2.3.3 Übereinstimmungsnachweis für die Elastikschichten und den Kleber**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der jeweiligen Elastikschicht nach Abschnitt 2.1.3 bzw. 2.1.6 und des Klebers nach 2.1.4 Nr. 6 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.



## 2.4 Werkseigene Produktionskontrolle

### 2.4.1 Allgemeines

Es gelten für die Sportbodensysteme "Duplex PUR eco" die Regelungen der Norm DIN EN 14904 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

### 2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle für die Elastikschichten und den Kleber

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Zusätzlich sind im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle der Elastikschicht nach Abschnitt 2.1.3, lfd. Nr. 2 und Abschnitt 2.1.6, lfd. Nr. 18 ausgewählte Sekundärrohstoffe auf den Gehalt an Nitrosaminen und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) durch ein fachkompetentes Prüflabor gemäß dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüfplan zu überprüfen. Der Nitrosamingehalt darf in der Summe die Bestimmungsgrenze von 11 µg/kg nicht überschreiten; der PAK-Gehalt (EPA-PAK) muss unter 50 mg/kg und der Gehalt an Benzo(a)pyren unter 5 mg/kg liegen.

### 2.4.3 Fremdüberwachung des mehrschichtigen Oberbelags

In jedem Herstellwerk des Bauprodukts ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den "Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" ist einmal jährlich eine Emissionsprüfung durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bauproduktproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten<sup>7</sup>.

7

Veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>

### 3 Bestimmungen für die Ausführung

#### 3.1 Allgemeines

Sportbodensysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Erstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen.

#### 3.2 Bestimmungen für den Einbau

Für das jeweilige Sportbodensystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss der Antragsteller eine Einbauanleitung erstellen und dem ausführenden Unternehmer (Hersteller des Sportbodens) zur Verfügung stellen. Die Einbauanleitung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Aufbau des Sportbodensystems mit Angaben über die dafür zu verwendenden Komponenten und Bauprodukte gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- Anleitung zur Herstellung des Sportbodensystems
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsgänge

Die Sportbodensysteme "Duplex PUR eco" müssen aus den Komponenten bzw. Bauprodukten gemäß Abschnitt 2.1 unter Beachtung der Anlage 2 und der Einbauanleitung am Anwendungsort hergestellt werden:

Der Antragsteller hat die jeweiligen Verarbeitungsanleitungen der Hersteller der Einzelkomponenten dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.

#### 3.3 Untergrund

Am Anwendungsort auf dem Untergrund eingesetzte Grundierungen und andere Vorbehandlungen sowie verlegte Dämmmaterialien, Fußbodenheizungen oder sonstige Baustoffe unterliegen nicht den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Sie müssen zur Vollständigkeit des gesamten Aufbaus einschließlich der Angabe des Typs des Untergrundes durch das ausführende Unternehmen mit in der Übereinstimmungsbestätigung angegeben werden.

#### 3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der das jeweilige Sportbodensystem (Zulassungsgegenstand) am Anwendungsort herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das von ihm hergestellte Sportbodensystem den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (siehe Muster in der Anlage 3). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn und dem Antragsteller auszuhändigen. Der Unternehmer kann in Abstimmung mit dem Antragsteller eine zusätzliche Kennzeichnung am ausgeführten System vornehmen.

Wolfgang Misch  
Referatsleiter

Beglaubigt

Auflistung der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelten Einzelsysteme:

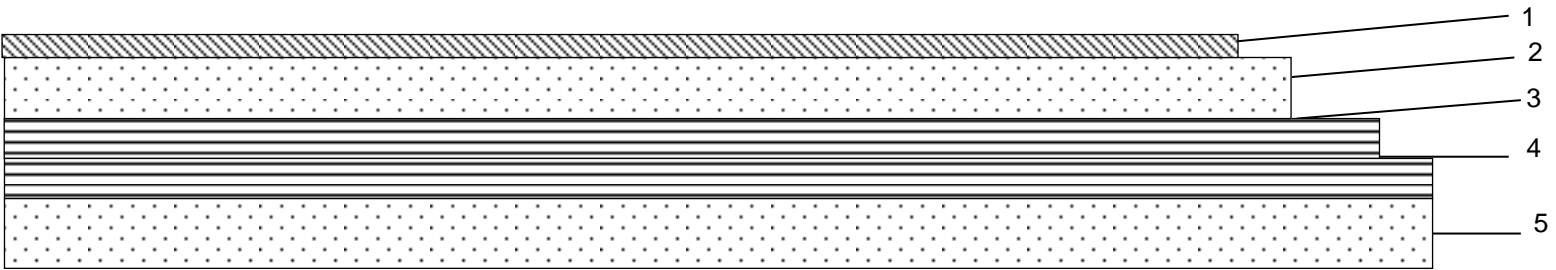
Lfd. Nr.	Name des Sportbodensystems	Lfd. Nr.	Name des Sportbodensystems
1	Duplex 300 VST 39 PUR	22	UNO PUR PGR T
2	Duplex 300 PUR 34	23	UNO PUR PGR H
3	Duplex Combi 300 PUR 28	24	UNO PUR PGR VH
4	Duplex UNO VST PUR-31	25	UNO PUR PGR RH
5	Duplex UNO VS PUR-36	26	Duplex UNO PGR 30
6	Duplex 300 VS 36 Combi	27	UNO PUR VS 28 L
7	Duplex 300 VST 36 Combi	28	UNO PUR VST 31 L
8	Duplex UNO VST PUR 27	29	UNO PUR VS 36 L
9	Duplex UNO VS PUR 32	30	UNO PUR PGR L
10	Duplex Combi 300 PUR V 28	31	UNO PUR PAD 27 L
11	Duplex 300 UNO Combi 300 V 36	32	UNO PUR Combi VP 27
12	Duplex 300 RUR 38 FE	33	UNO PAD 21
13	Duplex UNO VS PUR 24	34	UNO PUR PAD 23
14	UNO PUR AN 32	35	UNO PUR PAD V 27
15	UNO PUR ANT 32	36	UNO PUR PAD T 23
16	UNO PUR Combi VANT 36	37	UNO PUR VS 40
17	UNO PUR Combi RANT 36	38	UNO LINE ST 30
18	UNO PUR Combi VST 31	39	UNO LINE ST 34
19	UNO PUR RST 31	40	UNO PUR PAD 26
20	Duplex PUR VST 34	41	UNO PUR PAD V 30
21	Duplex PUR RST 34		

Der jeweilige Aufbau ist beim DIBt hinterlegt

Sportbodensystem nach DIN EN 14904  
 "Duplex PUR eco"

Auflistung der Einzelsysteme

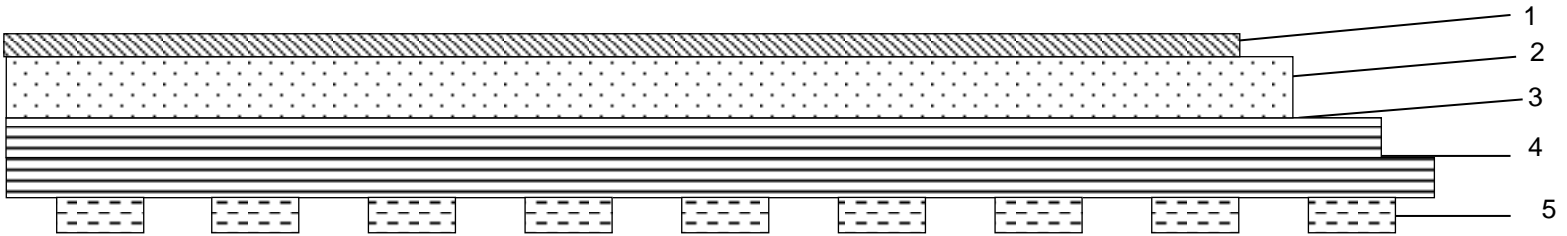
Anlage 1



	Komponente bzw. Bauprodukt	Bezeichnung
1	Oberbelag	a Pulastic 221 W, Conipur 3202 W oder CONIFLOOR 520 CW
		b Pulastic GM 2000, Conipur 224 FL oder Conipur 224 N
		c Pulastic EG, Conipur 220 FL oder Conipur 220
2	Optionale Elastikschicht	Recoflex, Regupol 5115, Greiner PKR 310 oder Conipur 3335
3	Optionaler Kleber	Nibofloor M3, Uzin KE 2000 S oder Forbo Eurostar Tack 622
4	Lastverteilerplatte	Agepan Topan FF oder Sperrholz (Birke durch und durch) ggf. mit Bostik's Best, Uzin KE 2000 S, Forbo 528 Eurostar Allround, Forbo Eurostar Tack 622 oder Polysport 1-K-PUR verklebt
5	Elastikschicht	Polyurethanschaum oder Polyolefinschaum

Sportbodensystem nach DIN EN 14904  
"Duplex PUR eco"  
Schematische Darstellung

Anlage 2a



	Komponente bzw. Bauprodukt	Bezeichnung
1	Oberbelag	a Pulastic 221 W, Conipur 3202 W oder CONIFLOOR 520 CW
		b Pulastic GM 2000, Conipur 224 N, Conipur 3330 oder Conipur 248
		c Pulastic EG, Conipur 220 FL oder Conipur 220
2	Optionale Elastikschicht	Recoflex, Regupol 5115, Greiner PKR 310 oder Conipur 3335
3	Optionaler Kleber	Nibofloor M3, Uzin KE 2000 S oder Forbo Eurostar Tack 622
4	Lastverteilerplatte	Agepan Topan FF oder Sperrholz (Birke durch und durch) ggf. mit Bostik's Best, Uzin KE 2000 S, Forbo 528 Eurostar Allround, Forbo Eurostar Tack 622 oder Polysport 1-K-PUR verklebt
5	Elastikschicht	Polyurethanpads

Sportbodensystem nach DIN EN 14904  
"Duplex PUR eco"  
Schematische Darstellung

Anlage 2b

## Übereinstimmungsbestätigung

für das emissionsgeprüfte Sportbodensystem "[Zulassungsgegenstand]"  
 mit der Brandklasse [Klasse] nach DIN EN 13501-1

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das Sportbodensystem eingebaut hat:

.....  
 .....  
 .....

- Bauvorhaben (Name und genaue Anschrift):

.....  
 .....  
 .....

- Datum des Einbaus:

.....  
 .....  
 .....

Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. [Zulassungsnummer] des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .....) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde.

Das Sportbodensystem wurde auf [Angabe des Untergrunds] aufgetragen. Der Untergrund wurde nicht / mit [genaue Produktbezeichnung(en) der Vorbehandlung(en)] vorbehandelt.

.....  
 (Ort, Datum)

.....  
 (Stempel oder anderes eindeutiges Kennzeichen  
 mit Anschrift des ausführenden  
 Unternehmens/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn und dem Zulassungsinhaber auszuhändigen)

elektronische Kopie der abz des dibt: z-154.30-62

Sportbodensystem nach DIN EN 14904 "Duplex PUR eco"	Anlage 3
Übereinstimmungsbestätigung	